

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/56 vom 9. November 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_56

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/56 du 9 novembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/56 del 9 novembre 2017

Regeste

Art. 18 ff. UVG. Art. 24 UVG. Zum Zeitpunkt des Fallabschlusses bestanden noch gewisse unfallkausale Restfolgen, die Beschwerdeführerin war jedoch in ihrer angestammten Tätigkeit an einem adaptierten Arbeitsplatz voll arbeitsfähig, weshalb sie keinen Rentenanspruch hat. Eine höhere Integritätsentschädigung als bereits zugesprochen, ist nicht ausgewiesen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2017, UV 2015/56).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher grundsätzlich die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 2

2.1 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG). Sie hat zudem Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen (Art. 10 UVG). Ist die versicherte Person infolge des Unfalls mindestens zu 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Eine Integritätsentschädigung wird gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt. 2.2 Der Unfallversicherer ist nur für Gesundheitsschäden leistungspflichtig, die natürlich und adäquat-kausal mit einem versicherten Unfallereignis zusammenhängen (vgl. dazu BGE 129 V 181 f. E. 3.1 f.; ALEXANDRA

RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2012, S. 53 ff.). Der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs ist in erster Linie mit den Angaben medizinischer Fachpersonen zu führen (Urteil des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 21. August 2015, 8C_331/2015, E. 2.2.3.1). Die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang ist demgegenüber eine Rechtsfrage, die vom Gericht nach den von Doktrin und Praxis entwickelten Regeln zu beurteilen ist (BGE 129 V 181 E. 3.1, 123 III 110, 112 V 30). Bei physischen Unfallfolgen spielt indessen die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der aus dem natürlichen Kausalzusammenhang sich ergebenden Haftung des Unfallversicherers praktisch keine Rolle (BGE 117 V 365 mit Hinweisen; SVR 2000 Nr. 14 Nr. 45).

2.3 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, N 52 ff. zu Art. 43). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die beklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten oder der Expertin begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert eines ärztlichen Gutachtens ist grundsätzlich weder dessen Herkunft noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a). Nach der Rechtsprechung ist es dem Sozialversicherungsgericht nicht verwehrt, einzig oder im Wesentlichen gestützt auf die versicherungsinterne ärztliche Beurteilung zu entscheiden. In solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinn zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind (BGE 135 V 465).

E. 3

Die Prüfung des Rentenanspruchs bei Einstellung der Taggeldzahlungen per 31. Dezember 2014 (vgl. Suva-act. 302) bzw. spätestens im Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 2. Februar 2015 (vgl. Suva-act. 307), hat die Beschwerdeführerin zu Recht nicht beanstandet (vgl. Suva-act. 260, 275, 288). Damals waren auch die Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen (vgl. Suva-act. 296). Mit dem Fallabschluss und der Prüfung des Rentenanspruchs fallen die Taggeldleistungen, wie gesagt, dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Für die beantragte Weiterausrichtung von Taggeldern während der Ausbildung (vgl. act. G1) besteht keine Rechtsgrundlage.

E. 4

Weiter zu prüfen ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin verneint einen solchen (Suva-act. 331, act. G8), während die Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente bis zur Beendigung ihrer Ausbildung beantragt (act. G1).

4.1 Unter Invalidität wird laut Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden. Erwerbsunfähigkeit ist dabei

der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des Invalideneinkommens bilden die Arbeitsfähigkeitsgradschätzung und die Umschreibung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch möglichen und zumutbaren Tätigkeiten. Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben (BGE 125 V 261 E. 4).

4.2 Med. pract. O.____ hielt in ihren Beurteilungen vom 5. Februar 2014 (Suva-act. 260) und 6. Oktober 2014 (Suva-act. 288) als unfallkausale Restbeschwerden neuropathische Schmerzen, eine Hypästhesie und Hypalgesie der Zehen II/III links sowie eine subjektiv wahrgenommene Belastungsintoleranz mit Unmöglichkeit eines längerdauernden Sitzens, Stehens und Gehens fest. Diese Beurteilung wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt und sie brachte keine zusätzlich vorhandenen Beschwerden vor. Die Einschätzung stimmt auch mit den Beurteilungen von Dr. K.____ und Dr. J.____ vom 12. bzw. 16. Mai 2014 überein, wonach die Füsseheber- und Grosszehenheberparese links sich im Verlauf gut erholt hat, aber noch ein neuropathisches Schmerzsyndrom sowie eine Hypästhesie und Hypalgesie der Zehen Dig. II-III persistieren (Suva-act. 272 f., vgl. auch Beurteilung von Dr. med. P.____, Uniklinik Balgrist, vom 29. August 2014; Suva-act. 282).

4.3 Bereits am 5. Februar 2014 war med. pract. O.____ davon ausgegangen, dass bei der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit, sprich körperlich überwiegend leichten Tätigkeit mit Wechselbelastung mit Sitzen, Stehen und Gehen, eine volle Arbeitsfähigkeit vorliege. Dies "beweise" die Beschwerdeführerin ja bereits mit der aktuellen "Doppelbelastung" durch Arbeit im Büro und in der Schule. In der angestammten Tätigkeit sollte ihres Erachtens eine volle Leistung während der halbtägigen Präsenz im Büro zumutbar sein. Es bestünden aus medizinischer Sicht durchaus Zweifel, ob in der angestammten Tätigkeit, welche ja eigentlich überwiegend sitzend zu erledigen wäre, eine volle Arbeitsfähigkeit erreicht werde. Somit sei der von der Beschwerdeführerin eingeschlagene Weg mit der Weiterbildung im pädagogischen Bereich nur zu begrüssen (Suva-act. 260). Am 6. Oktober 2014 befand med. pract. O.____, betreffend Zumutbarkeit hätten sich im Vergleich zur Voruntersuchung keine Veränderungen ergeben (Suva-act. 288). Am 5. November 2014 präzisierte sie, der Beschwerdeführerin sei eine ganztägige leichte bis selten mittelschwere Tätigkeit zuzumuten. Das repetitive Tragen von Gewichten sollte auf 10kg begrenzt sein, im Einzelfall und eher selten könne das Gewichtslimit auch darüber liegen. Nicht zumutbar sei dauerhaftes Treppensteigen, dauerhaftes Bergab- oder Bergaufgehen sowie dauerhaftes Gehen in unebenem Gelände. Das Besteigen von Leitern und Gerüsten sei nur gelegentlich zumutbar. Das Bedienen von Pedalen sei nicht dauerhaft zuzumuten, das Einnehmen von Zwangshaltungen wie Knien, Kauern und Hocken nur selten zumutbar. Sie sollte nicht an vibrierenden Maschinen arbeiten. Gesamthaft sei eine wechselbelastend, überwiegend sitzend ausgeübte Tätigkeit, jedoch mit der Möglichkeit,

die Position zu wechseln, am besten (Suva-act. 293). Dr. J. ___ befand am 16. Mai 2014, eine Arbeitsfähigkeit in rein sitzender Tätigkeit sei lediglich zu 50% realistisch. Optimal wäre eine Tätigkeit in wechselnder sitzender, stehender und gehender Position, je nach Auftreten der Schmerzen. Entsprechend unterstütze er eine Umschulung in eine pädagogische Fachrichtung, da hier eine Arbeit in selbstbestimmter Position zu 100% möglich wäre (Suva-act. 272). Dr. K. ___ erachtete eine wechselbelastende Tätigkeit (davon maximal 4 Stunden täglich sitzend) ebenfalls als zu 100% zumutbar. Im aktuell ausgeübten kaufmännischen Beruf könnte die Beschwerdeführerin allenfalls eine Arbeitsfähigkeit von 50% erreichen, da sie die Tätigkeit vorwiegend sitzend ausübe (Suva-act. 273). Auch Dr. N. ___ ging davon aus, dass eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit wieder erreichbar sei (Suva-act. 251). Die Zumutbarkeitsbeurteilung von med. pract. O. ___, welche bezüglich der Hauptkriterien (Wechselbelastung, leichte Tätigkeit) mit sämtlichen aktenkundigen Einschätzungen (vgl. auch Suva-act. 237) übereinstimmt, ist damit nicht zu beanstanden. 4.4 Zwar wurde wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, die Tätigkeit als Primarlehrerin von Dr. J. ___ und med. pract. O. ___ als voll zumutbar und geeignet erachtet (Suva-act. 260, 272), es sind jedoch entgegen ihrer Annahme auch andere Tätigkeiten als adaptiert zu betrachten. Med. pract. O. ___ führte ergänzend zur in E. 4.3 genannten Zumutbarkeitsbeurteilung aus, ein Sitzen am Stück für drei bis vier Stunden dürfe wahrscheinlich schon zugemutet werden, dazwischen gegebenenfalls eine kurze Pause (15 Min., nicht zusätzlich). Somit seien sicherlich zwei "grosse Sitzblöcke" pro Tag zuzumuten, je à drei bis vier Stunden. Im Grunde schienen vermehrte Pausen bei Möglichkeit des Positionswechsels nicht erforderlich zu sein, die üblichen Pausen am Morgen und Nachmittag mit einer 30- bis 60-minütigen Mittagspause sollten genügen. Damit die Beschwerdeführerin diese "Sitzblöcke" bewältigen könne, könnte eine Hilfsmittelabgabe Sinn machen, zum Beispiel ein Arthrorestuhl. Unabhängig davon sei ein Stehpult bzw. ein höhenverstellbarer Arbeitsplatz sicherlich sinnvoll (Suva-act. 293). Wie das Versicherungsgericht St. Gallen bereits mit Entscheid vom 9. Juni 2015 betreffend berufliche Massnahmen der IV-Stelle ausführte (IV 2014/571, E. 2, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_511/2015; act G24.1), stehen im Bürobereich in vielen Betrieben Hilfsmittel wie etwa ein höhenverstellbarer Schreibtisch zur Verfügung. Ausserdem hat die IV-Stelle ihre Unterstützung angeboten, falls solche Hilfsmittel, beispielsweise ein Arthrorestuhl, benötigt würden (Suva-act. 296). Der Arbeitsmarkt kennt zudem durchaus Arbeitsplätze für Kaufleute, an denen nicht ununterbrochen am Schreibtisch gearbeitet werden muss, so dass die abwechselnd sitzend und stehend ausgeübte Tätigkeit bei einem entsprechend geplanten Arbeitsablauf rechtzeitig durch Gehen unterbrochen werden kann. Die Aussagen von Dr. K. ___ (Suva-act. 273), wonach die kaufmännische Tätigkeit vorwiegend sitzend ausgeübt werde und daher nur zu 50% zumutbar sei, beziehen sich offensichtlich auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit bei der B. ___ AG und nicht auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt für Kaufleute unter Berücksichtigung ergonomischer Arbeitsplätze. Die Arbeit einer Kauffrau ist heute erfahrungsgemäss durchgehend leicht, die Digitalisierung macht das Heben von Gewichten (Akten etc.) weitgehend unnötig. Die Beschwerdeführerin wäre damit an einem geeigneten Arbeitsplatz in ihrer angestammten Tätigkeit als Kauffrau überwiegend wahrscheinlich zu 100% arbeitsfähig. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass es der Beschwerdeführerin möglich war, in einem 50% Pensum im Büro zu arbeiten und daneben die Maturitätsschule für Erwachsene zu besuchen.

E. 4.5

4.5.1 Die Beschwerdeführerin generierte bei der B.____ AG ein für die kaufmännische Branche unterdurchschnittliches Einkommen von rund Fr. 56'000.-- im Jahr 2010 (Suva-act. 297, vgl. Suva-act. 292, 141, 145). Im Gegensatz dazu verdienten Frauen gemäss LSE-Tabelle 2010 TA1 im Sektor Dienstleistungen, Anforderungsniveau 1+2 durchschnittlich Fr. 6'659.-- monatlich bzw. Fr. 79'908.-- jährlich (vgl. auch Hinweise auf unterdurchschnittliches Einkommen in Suva-act. 278, 292). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin freiwillig längerfristig ein unterdurchschnittliches Einkommen generieren wollte, zumal sie bereits vor dem Unfall Weiterbildungspläne hatte (vgl. Suva-act. 278) und gemäss eigenen Angaben ohnehin einen Jobwechsel beabsichtigte (Suva-act. 217, 224). Die im Schreiben vom 21. Juli 2014 von Rechtsanwalt Fäh vorgebrachte, angeblich vor dem Unfall bestehende Absicht eines Studiums der Betriebsökonomie (Suva-act. 278), ist jedoch nicht nachgewiesen und wird auch in der Beschwerde nicht mehr vorgebracht. Es besteht jedenfalls kein Grund, beim Valideneinkommen auf den Verdienst einer Betriebsökonomin abzustellen. Vor der Tätigkeit bei der B.____ AG absolvierte die Beschwerdeführerin ihre Erstausbildung und erzielte entsprechend ein geringes Einkommen. Es fehlt damit an einer repräsentativen Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens und es rechtfertigt sich die abstrakte Festlegung anhand der LSE-Tabellen, wobei angesichts der nachfolgenden Ausführungen offen bleiben kann, welcher Wert ausschlaggebend ist.

4.5.2 Zum Zeitpunkt des Fallabschlusses war die Beschwerdeführerin nicht arbeitstätig, sondern vollzeitig in Ausbildung zur Primarlehrerin. Betreffend die Bestimmung des Invalideneinkommens, mithin des durchschnittlichen Einkommens für eine Frau mit der Ausbildung der Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt für Kaufleute, sind mit der Beschwerdegegnerin (Suva-act. 331, act. G8) die LSE-Tabellenlöhne heranzuziehen. Da das Valideneinkommen somit auf derselben Grundlage wie das Invalideneinkommen zu berechnen ist, kann ein Prozentvergleich vorgenommen werden. Zu klären ist damit lediglich noch die Frage der Höhe des Tabellenlohnabzugs bei der Bestimmung des Invalideneinkommens.

4.6 Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Tätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2). Die Beschwerdeführerin ist zwar unfallbedingt selbst bei körperlich leichten Tätigkeiten eingeschränkt und es sind dabei weitere qualitative Anforderungen zu beachten (wechselbelastende Tätigkeiten, kein Tragen von Gewichten über 10kg, nur gelegentliches Besteigen von Leitern und Gerüsten, nur selten Zwangshaltungen etc.). Wie in E. 4.4 ausgeführt, besteht jedoch ein genügend breites Spektrum an Arbeitsplätzen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, welche dem beruflichen und medizinischen Anforderungs- und Belastungsprofil der Beschwerdeführerin entsprechen. Wenn sich überhaupt die Festsetzung eines Tabellenlohnabzugs rechtfertigt, so jedenfalls nicht mehr als 5%.

4.7 Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten und unter Berücksichtigung eines 5%igen Tabellenlohnabzugs resultiert damit im Rahmen eines Prozentvergleichs ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 5% ($0\% + [100\% \times 5\%]$). Wie die

Beschwerdegegnerin richtig ausführt (act. G8), berechtigt die Ausbildung zur Primarlehrerin, während der die Beschwerdeführerin keinen Verdienst erzielt, nicht per se zum Rentenbezug. Entscheidend ist nicht, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich eine adaptierte Tätigkeit ausübt, sondern dass sie mit einer solchen ein rentenausschliessendes Einkommen generieren könnte.

E. 5

Weiter beantragt die Beschwerdeführerin eine Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 20% statt den zugesprochenen 12.5% (act. G1). 5.1 Die Integritätsentschädigung wird gemäss Art. 25 Abs. 1 UVG entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Spezielle Behinderungen der betroffenen Person bleiben dabei unberücksichtigt (BGE 124 V 35 E. 3c, 113 V 221 E: 4b). Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab; es geht vielmehr um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 E. 1). Nach Art. 36 Abs. 2 UVV wird die Integritätsentschädigung gemäss den Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV bemessen. Dieser Anhang enthält eine als gesetzmässig und nicht abschliessend anerkannte Skala. Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala zusätzliche Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sogenannte Feinraster) erarbeitet. Diese Tabellen enthalten Richtwerte, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll; sie sind mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 E. 1c mit Hinweis). 5.2 Wie med. pract. O. ___ richtig ausführte (Suva-act. 289), liegt für die Situation der Beschwerdeführerin kein eigentlicher Tabellenwert vor, weshalb Vergleichswerte heranzuziehen sind. Gemäss Tabelle 7 (Integritätsschaden bei Wirbelsäulenaaffektionen) der Suva begründet ein ISG-Syndrom bei geringen Dauerschmerzen, welche bei Belastung erhöht sind und auch in Ruhe auftreten, einen Integritätsschaden von 5-10%. Ein Mittelwert von 7.5% erscheint damit vorliegend als angemessen. Für bleibende neurologische Ausfälle bei Status nach Laminektomie und Spondylodese, welche bei der Beschwerdeführerin nicht vorliegen, sieht die genannte Tabelle einen Zuschlag von 5 bis 15% vor. Der von med. pract. O. ___ im Quervergleich zugestandene Zuschlag von 2.5% für die neuropathischen Schmerzen und die diskrete Hypästhesie/Hypalgesie der beiden Zehen links ist damit nicht zu beanstanden. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, für die Narbe sei nicht nur ein Zuschlag von 2.5% sondern von 5% zu gewähren (act. G1), ist mangels medizinischer Grundlage nicht zu folgen. Die Bemessung hängt zudem nicht von den persönlichen Umständen des Einzelfalles ab, weshalb die von der Beschwerdeführerin durch die Narbe bedingten ästhetischen Folgen und damit verbundenen allfälligen Einschränkungen in der Lebensqualität (act. G1) nicht ausschlaggebend sind. 5.3 Ob und unter welchem Titel eine Integritätsentschädigung für sportliche Einschränkungen, sowie die infolge der geltend gemachten Instabilität des Beckens allenfalls bestehende Unmöglichkeit einer Schwangerschaft, geschuldet wäre (act. G1), ist nicht weiter zu prüfen, zumal die entsprechenden Unfallrestfolgen ohnehin nicht von einer medizinischen Fachperson bestätigt wurden. Im Gegenteil empfahl Dr. M. ___ der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2013 aufgrund des muskulären Rehabilitationsdefizits gar, wieder sportliche Aktivitäten aufzunehmen. Dies dürfte sicherlich eine Verbesserung der allgemeinen Belastungstoleranz mit sich bringen und sich allenfalls indirekt auch günstig auf die Belastbarkeit im Alltag

und Beruf auswirken (Suva-act. 237). Bei der kreisärztlichen Untersuchung vom 4. Februar 2014 berichtete die Beschwerdeführerin zudem selbst, sie fahre regelmässig Velo auf ihrem Hometrainer und gehe gerne schwimmen (Suva-act. 260, vgl. auch Angaben in Suva-act. 238). 5.4 Die Zusprache einer Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 12.5% ist damit nicht zu beanstanden.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. 6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 4'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 3'200.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 6.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'200.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.